



Leitende Tätigkeit im Güterkraftverkehr

Merkblatt zur Anerkennung

Standortpolitik



Industrie- und Handelskammer
Halle-Dessau

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung.....	2
Voraussetzungen für die Anerkennung leitender Tätigkeit.....	2
Überprüfung der fachlichen Kenntnisse.....	2
Die Bestätigungsurkunde.....	2
Antragsverfahren.....	3
Weitere Informationen.....	4

Vorbemerkung

Auf der Grundlage des § 8 der Berufszugangsverordnung für den Güterkraftverkehr vom 21. Dezember 2011 (BGBl. 2011 Teil I Nr. 72 ausgegeben am 30.12.2011) kann die zuständige Industrie- und Handelskammer (IHK) auf Antrag die fachliche Eignung für den Güterkraftverkehr auch bei Nachweis einer zehnjährigen leitenden Vortätigkeit bestätigen. Zuständig ist die IHK, in deren Bezirk der Antragsteller seinen Hauptwohnsitz hat. Liegt der Wohnsitz im Ausland, richtet sich die Zuständigkeit nach dem Arbeitsort.

Voraussetzungen für die Anerkennung leitender Tätigkeit

Die leitende Tätigkeit muss innerhalb der Europäischen Union in einem Unternehmen, das Güterkraftverkehr im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 vom 21. Oktober 2009 **betreibt**, ausgeübt worden sein und den Zeitraum von zehn Jahren vor dem 4. Dezember 2009 ohne Unterbrechung umfassen. Die Tätigkeit muss die zur ordnungsgemäßen Führung eines Güterkraftverkehrsunternehmens erforderlichen Kenntnisse auf den Sachgebieten vermittelt haben, die im Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 vom 21. Oktober 2009 aufgeführt sind. Eine Anerkennung wird grundsätzlich versagt, wenn das Unternehmen, in dem die leitende Tätigkeit ausgeübt wurde, in dieser Zeit unerlaubten Güterkraftverkehr durchgeführt oder der Antragsteller in der Vergangenheit unerlaubten Güterkraftverkehr durchgeführt oder angewiesen hat.

Überprüfung der fachlichen Kenntnisse

Der Prüfungsausschuss Güterkraftverkehr der Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau überprüft die fachlichen Kenntnisse des Antragstellers grundsätzlich in einem persönlichen Gespräch. Auf ein solches Gespräch kann verzichtet werden, wenn die eingereichten Antragsunterlagen den Schluss zulassen, dass die nötigen Fachkenntnisse vorhanden sind.

Die Bestätigungsurkunde

Die Bestätigungsurkunde bescheinigt die fachliche Eignung für den innerstaatlichen und den grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 vom 21. Oktober 2009 und gilt in allen Staaten der Europäischen Gemeinschaft zeitlich unbefristet.

Antragsverfahren

Das Antragsverfahren zur Anerkennung der Vortätigkeit als Nachweis der fachlichen Eignung für den Güterkraftverkehr ist gebührenpflichtig. Die Gebühr beträgt 265,00 €. Der Antrag ist formlos an die nachstehende Adresse zu senden:

Industrie- und Handelskammer
Halle-Dessau
Geschäftsfeld Standortpolitik
Franckestraße 5
06110 Halle (Saale)

Folgende Unterlagen sind beizufügen:

Fall 1:

Der Antragsteller ist/war leitender Mitarbeiter/Angestellter in einem Unternehmen des gewerblichen Güterkraftverkehrs

- Nachweis über eine mindestens zehnjährige ununterbrochene leitende Tätigkeit in einem Unternehmen des gewerblichen Güterkraftverkehrs, die zwingend den Zeitraum zwischen dem 3. Dezember 1999 und dem 4. Dezember 2009 umfasst haben muss (mittels Kopie eines entsprechenden Arbeitsvertrages sowie einer aktuellen Bescheinigung des Unternehmers bzw. Geschäftsführers über den Fortbestand dieses Vertrages). Von einer leitenden Tätigkeit kann in der Regel ausgegangen werden, wenn die nachfolgenden Kriterien mehrheitlich zutreffen:
 - Dem Arbeitnehmer wurden Prokura bzw. entsprechende, weitreichende Handlungsvollmachten eingeräumt.
 - Der Arbeitnehmer hatte Bankvollmacht.
 - Der Arbeitnehmer war für die Steuererklärung und/oder den Jahresabschluss des Unternehmens zuständig bzw. erarbeitete diese(n) gemeinsam mit dem Steuerberater.
 - Der Arbeitnehmer hat im Namen des Unternehmens maßgebliche Rechtsgeschäfte getätigt.
 - Der Arbeitnehmer hat Personal eingestellt und/oder entlassen.
 - Der Arbeitnehmer hat den Urlaub des Personals genehmigt.
 - Der Arbeitnehmer war Gefahrgut-, Sicherheits- oder sonstiger Beauftragter des Unternehmens.
 - Der Arbeitnehmer war Kontaktperson für Behörden, Berufsgenossenschaften oder sonstigen Ämter.
- Die Erfüllung dieser Kriterien ist generell durch Primärbelege nachzuweisen. Ein entsprechendes Schreiben des Unternehmers bzw. Geschäftsführers reicht nicht aus!
- Die Anerkennung kann nicht erfolgen, wenn das Unternehmen, in dem der leitende Mitarbeiter/Angestellte beschäftigt ist/war, in der Vergangenheit unerlaubten Güterkraftverkehr durchgeführt hat. Daher sind Unterlagen einzureichen, die die bisherige rechtmäßige Durchführung erlaubnispflichtigen Güterkraftverkehrs belegen (z.B. Kopien einer Erlaubnis für den allgemeinen Güterkraftverkehr oder einer EG-Lizenz).

Fall 2:

Der Antragsteller ist/war Unternehmer oder geschäftsführender Gesellschafter in einem Unternehmen des gewerblichen Güterkraftverkehrs

- eine Kopie der Gewerbeanzeige (diese darf spätestens zum 04. Dezember 1999 erfolgt sein und muss einen Bereich des Güterkraftverkehrs abdecken)
- bei im Handelsregister eingetragenen Unternehmen ein aktueller Handelsregisterauszug
- eine eidesstattliche Erklärung, in der der Antragsteller unter Angabe von Vor- und Zunamen, Geburtsdatum sowie Geburtsort versichert, das jeweilige Unternehmen in der betreffenden Zeit ununterbrochen geleitet und keinen unerlaubten Güterkraftverkehr durchgeführt zu haben
- Unterlagen, die die bisherige rechtmäßige Durchführung erlaubnispflichtigen Güterkraftverkehrs belegen (z.B. Kopien einer Erlaubnis für den allgemeinen Güterkraftverkehr oder einer EG-Lizenz).

Weitere Informationen

Gleichstellung: Personen- oder Funktionsbezeichnungen im Maskulinum meinen ausschließlich die generische und nicht die biologische Bedeutung. Sie gelten gleichermaßen für Frauen und Männer und dienen allein der Gewährleistung der Lesbarkeit dieses Merkblattes.

Die Veröffentlichung von Merkblättern ist ein Service der IHK Halle-Dessau für ihre Mitgliedsunternehmen. Die Merkblätter enthalten nur erste Hinweise und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl sie mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurden, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden. Für Fragen und Informationen wenden Sie sich bitte an:

Alf Rost

Geschäftsfeld Standortpolitik

Telefon: (0345) 2126-261

Telefax: (0345) 212644-261

E-Mail: arost@halle.ihk.de

IMPRESSUM:

© 2025 bei Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau (IHK)

Herausgeber:

Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau
Franckestraße 5 | 06110 Halle (Saale)
Internet: www.halle.ihk.de
E-Mail: info@halle.ihk.de

Redaktion:

Geschäftsfeld Standortpolitik
Alf Rost
Telefon: 0345 2126-261
E-Mail: arost@halle.ihk.de

Stand: 03. Januar 2025